

Ein und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. Mai 1833.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, in der 34 Mitglieder gegenwärtig, gegen halb 11 Uhr, worauf Secr. Harß das Protocoll der letztvorhergegangenen Sitzung verliest. D. Deutrich, Bürgermstr. Ritterstädt und D. Schilling machten hierzu einige Berichtigungen, worauf dasselbe genehmigt und durch Bürgermeister Hübler und D. Crusius mit vollzogen wurde.

Auf der heutigen Registrande befanden sich:

1. Christiane Friederike Stieler zu Schletta bei Marienberg bittet um Verminderung der auf ihrer Mühle haftenden Abgaben;

Beschluß: an die 4. Deputation.

2. Bericht der 4. Deputation, drei verschiedene Anträge des Herrn Pfarrer M. Gehe zu Tharand betreffend;

Resolution: Auf die Tagesordnung zu bringen.

Gegenwärtig waren: der Staatsminister v. Könneritz und der königl. Commissar D. Groß.

Der Präsident theilte hierauf ein von v. Miltitz der Kammer verehrtes Werkchen, über die evangelischen Stifter, dessen Verfasser D. Pinder in Naumburg ist, mit, was man zur Bibliothek zu nehmen beschloß.

Man ging nun zu dem auf der heutigen Tagesordnung sich befindenden Bericht der 1. Deputation der 1. Kammer über das Decret No. 27 vom 28. Januar 1833 über, den Entwurf eines Gesetzes über den Handels-Gerichts-Proceß betreffend.

Der Referent in dieser Angelegenheit, Bürgermeister Wehner trägt von der Rednerbühne aus das Erforderliche vor.

D. Deutrich findet es für angemessen, erst §. für §. des Gesetzentwurfs mit deren Motiven, und sodann das Deputationsgutachten durchzugehen.

D. Großmann erinnert hierbei an den zu langsamen Gang der Verhandlungen; indem man nämlich sich bei minder wichtigen Gegenständen aufhalte, würden zuletzt die wichtigern Angelegenheiten, auf deren baldige Entscheidung das gesammte Land warte, übereilt werden. Auf diese Art sei kein Ende der Sitzungen abzusehen, und es könnte der Kammer sehr leicht wie manchen Professoren auf den Universitäten ergehen, welche sich am Schlusse der Semester oftmals genöthiget sehen, ihre Vorlesungen zu dupliren oder gar zu tripliren, und doch dieselben als unvollständig beschließen müßten. Er trage daher darauf an, daß der Gegenstand, wie man die landtäglichen Verhandlungen möglichst abkürzen könnte, in eine besondere Berathung gezogen würde.

Der Referent verweist auf die Landtagsordnung, welche den Gang der Berathungen vorschreibe, und verliest hierauf das obgedachte Decret, den Gesetzentwurf und die dazu gehörigen Motiven (vergl. hierüber, so wie über die Berathungen der 2. Kammer, rücksichtlich dieses Gegenstandes, Nr. 26 u. 28 d. Bl.)

Im Allgemeinen hat Niemand etwas über das Gesetz zu erinnern, und indem man zur sofortigen Berathung über die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs übergeht, werden dieselben

in der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Bei §. 4. bemerkt D. Deutrich, es werde durch das Gesetz wohl noch ein Zweifel bewirkt, ob die zu Abwartung eines Schwörungstermins daselbst eingeräumte Frist von 14 Tagen für auswärtige Parteien nicht zu kurz sei? Da es indessen in der Hand des Richters liege, auch eine längere Frist zu geben, wo solche nöthig, so halte er dafür, daß eine Aenderung nicht nothwendig sei. —

Der königl. Commissar D. Groß: Es finde insofern keine Undeutlichkeit im Gesetze statt, denn es sei ja nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein Termin eine 14tägige Frist enthalten müsse, sondern daß eine 14tägige Frist hinreichend sei. In dem Gesetze sei übrigens darauf Rücksicht genommen, daß Auswärtige auch auf die Leipziger Messe kämen, und diese habe man deshalb besonders vor Augen gehabt. In diesem Falle sei dann allerdings eine 14tägige Frist hinreichend, im entgegengesetzten müßte freilich der Termin von Seiten des Gerichts ausgenommen werden.

Der §. 4. wurde hierauf ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Zu §. 5. (welcher die Frist zur Beibringung der Bescheinigung und Gegenbescheinigung auf eine sächsische Frist verlängert, aber schlechterdings jede Dilationsertheilung verbietet) bemerkt D. Deutrich: Er spreche sich zwar im Allgemeinen gegen die Dilationsertheilung aus, hingegen sei sie in Handelsangelegenheiten anzurathen, indem der Fall eintreten könnte, daß auswärtige Parteien ihre Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungsmittel oftmals aus sehr entfernten Gegenden herbeschaffen müßten. Er trage daher auf einen Zusatz an, nach welchem Dilationen dann, aber auch nur dann ertheilt werden könnten, wenn Bescheinigungsmittel aus entfernten Gegenden herbeigeschafft werden müßten.

D. Groß findet es sehr bedenklich, solche Specialitäten in das Gesetz aufzunehmen. Schon der Begriff „Entfernung“ sei ein sehr relativer. Die Sachwalter würden überdem Gelegenheit finden, Dilationen unter dem Vorwenden, daß Bescheinigungsmittel aus entfernten Orten herbeigeschafft werden müßten, anzubringen. Der Fall übrigens, daß Dilationen nöthig wären, sei beim Leipziger Handelsgerichte im Laufe des jetzigen Jahrhunderts nur 2 mal vorgekommen.

D. Deutrich bleibt bei seiner Ansicht stehen, und macht besonders bei dieser Gelegenheit noch auf den täglich zunehmenden, auch für Sachsen so äußerst wichtigen Handel mit Amerika aufmerksam.

Staatsminister v. Könneritz: Der Antrag des Herrn Stellvertreters habe allerdings viel für sich. Man habe aber in Praxi beim Handels-Gerichts-Prozesse eine Dilationsertheilung sehr nachtheilig gefunden, auch hätten sich selbst der Kaufmannsstand zu Leipzig und das vorige Rathscollegium daselbst sehr entschieden dagegen ausgesprochen. Die Erfahrung habe überdies gelehrt, daß die Parteien, wenn sie nur zeitig genug vom Stande der Sachen in Kenntniß gesetzt wor-